

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden
Stefan Weber
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6563

Nur per Mail an: Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 26.10.2021

Stellungnahme zum Thema „Sparerpauschbetrag deutlich erhöhen“, Drucksache 19/3189

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Thema „Sparerpauschbetrag deutlich erhöhen“ Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Ausführungen im weiteren Verfahren berücksichtigen.

Wir begrüßen den Antrag des SSW, den Sparerpauschbetrag deutlich zu erhöhen.

Der Sparerfreibetrag in Höhe von 801 € (bzw. 1.602 € bei Ehegatten) besteht grundsätzlich seit dem Jahr 2007, wobei bis einschließlich 2008 zwischen einer Werbungskostenpauschale von 51 € und einem Freibetrag von 750 € unterschieden wurde. Die Absenkung im Jahr 2006 von 1.370 € auf 750 € wurde durch den Gesetzgeber mit der Senkung des Steuertarifs von bis zu 45 Prozent auf 25 Prozent begründet und durch den BFH als zulässige Typisierung anerkannt.

Eine angedachte Erhöhung dieses Freibetrages nach etwa 14 Jahren erachten wir unter Berücksichtigung einer inflationären Anpassung anderer Freibeträge daher als geboten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass ein höherer Sparerpauschbetrag gerade auch die Bürger/-innen mit niedrigeren Einkommen (insbesondere mit einem Steuersatz unter 25 Prozent) entlastet. Diese müssen eine Steuererklärung abgeben, um die Abgeltungsteuer erstattet zu bekommen. Dies führt zu zusätzlichen Kosten (wie z.B. Steuerberatergebühren), die wiederum den Erstattungsbetrag teilweise erheblich mindern können.

Um zu verhindern, das große Vermögen von einer Erhöhung des Sparerpauschbetrages profitieren, könnte der Pauschbetrag bei sehr hohen Kapitaleinkünften stufenweise bis auf Null abgeschmolzen werden (vgl. z.B. beim Freibetrag bei Betriebsaufgabe/-veräußerung bei über 55-Jährigen).

Des Weiteren wäre zu überlegen, welche Auswirkungen Verwarentgelte auf die Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen haben. Das Bundesfinanzministerium sieht solche Kosten bereits mit dem Sparerpauschbetrag ausreichend berücksichtigt. Nach hier vertretener Auffassung müssten die Verwarentgelte gesetzlich als fiktive (negative) Zinsen bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden können. So würde dem objektiven Nettoprinzip Rechnung getragen.

Schließlich dürfte unseres Erachtens ebenfalls eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, der seit 2011 € 1.000,00 beträgt, angezeigt sein und insbesondere kleine und mittlere Einkommen entlasten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zimmert
Steuerberaterkammer
Schleswig-Holstein K.d.ö.R



Ane Govers
Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein e.V.